



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 24. Juni 2025

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2026. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 14. April 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone eingeladen, sich zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2026 vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

1 Allgemein

Die vorliegenden Revisionen schaffen konsistente und pragmatische Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Energiesicherheit. Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden unterstützt die Vorlagen grundsätzlich unter den Bedingungen, dass:

- die kantonalen Behörden frühzeitig und umfassend in operative Prozesse (Datenabruf, Massnahmenumsetzung) eingebunden werden;
- die technischen Schnittstellen zur zentralen Datenplattform mit Blick auf föderale Anforderungen nutzerfreundlich ausgestaltet werden;
- bei der Umsetzung von Kontingentierungs- und Abschaltmassnahmen weiterhin Raum für regionale Priorisierungen und Versorgungssicherungsbedarf bleibt.

2 Energieverordnung (EnV)

2.1 Festlegung von Zwischenzielen bis 2030 für den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion

Mit dem Stromgesetz, das am 9. Juni 2024 an der Urne angenommen wurde, hat sich die Schweiz ambitionierte Ziele für die erneuerbaren Energien gesetzt. Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden unterstützt einen raschen und starken Ausbau der inländischen erneuerbaren Energien, um das Netto-Null-Ziel bis 2050 zu erreichen und die Energieversorgung sicherzustellen. Die aufgrund eines linearen Wachstumspfad vorgeschlagenen Ziele für 2030

sind allerdings sehr ambitiös. Bei der Windkraft ist nach jahrzehntelangem Stillstand nicht davon auszugehen, dass in nur fünf Jahren 2 Terrawattstunden (TWh) zugebaut werden können. Bei der Photovoltaik ist gemäss der Branche nach den hervorragenden Zubau-Raten der letzten Jahre für dieses und nächstes Jahr mit einem deutlichen Einbruch zu rechnen. Um das Ziel von 18.7 TWh im Jahr 2030 zu erreichen, müssten pro Jahr deutlich mehr als 2 TWh zugebaut werden. Folglich scheint nach heutigen Erkenntnissen auch dieses Ziel unrealistisch.

2.2 Schaffung von Rahmenbedingungen für den Ausbau von Speichertechnologien

Mit dem starken Anstieg der Produktion aus erneuerbaren Energien steigt auch der Bedarf nach tageszeitlichen und insbesondere saisonalen Speichermöglichkeiten, um Schwankungen im Netz auszugleichen und zur Stromversorgung mit erneuerbaren Energien im Winterhalbjahr beizutragen.

Im Gegensatz zur Stromproduktion werden Stromspeicher in der Energiegesetzgebung bislang kaum berücksichtigt. Es wird empfohlen, dazu Grundlagen und Ziele auszuarbeiten. Insbesondere die heute schon vorhandenen Technologien, beispielsweise die Speicherung von Strom in Wasserkraftwerken, sollten vermehrt genutzt werden. Die Rahmenbedingungen sollten dahingehend angepasst werden, dass der Ausbau von bestehenden Wasserkraftwerken zu Pumpspeicherkraftwerken finanziell attraktiv wird. Mögliche Ansätze sind die finanzielle Förderung dieser Bauvorhaben, aber auch vermehrt angebotsorientierte Stromtarife (geringer Strompreis bei Überangebot im Sommer, hoher Strompreis bei geringer Produktion im Winter). Damit könnte der bis anhin nicht rentable Zubau von Speicherkapazitäten finanziell attraktiver werden.

3 Energieförderungsverordnung (EnFV)

3.1 Ablösung des Höhenbonus durch einen Winterstrombonus bei grossen Photovoltaikanlagen

Es braucht beim Ausbau der erneuerbaren Energien einen starken Fokus auf die Produktion im Winterhalbjahr. Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) können auch in Höhenlagen unter 1'500 m ü. M. auf Winterproduktion optimiert werden und in Gebieten mit wenig Nebel eine gute Winterproduktion aufweisen. Die Ablösung des Höhenbonus durch einen Winterstrombonus wird daher begrüsst.

Mit zunehmender Komplexität der finanziellen Förderung der Photovoltaikanlagen wird es allerdings für die Gesuchstellenden schwierig, die Übersicht zu behalten.

Antrag

Es sollte geprüft werden, ob es tatsächlich so viele unterschiedliche Förderkategorien braucht. Insbesondere die Differenzierung zwischen Rückspeisung, Selbstverbrauch und Anlagegrösse sollte aus unserer Sicht deutlich vereinfacht oder ganz abgeschafft werden.

Aufgrund der Tatsache, dass die zukünftigen Herausforderungen zunehmend im Bereich der Speicherung und weniger im Bereich der Produktion liegen werden, ist aus unserer Sicht zu prüfen, ob die flächendeckende Förderung der PV-Anlagen (auch derer, die etwa bei Neubauten von Gesetzes wegen vorgeschrieben sind) nicht zugunsten der Speicherförderung heruntergefahren werden sollte, indem beispielsweise nur noch PV-Anlagen im Bestandesbau gefördert werden. Damit könnten die begrenzten Fördermittel vermehrt nutzenorientiert eingesetzt werden.

3.2 Umsetzung des verlängerten Solar-Expresses auf Verordnungsstufe und Einführung einer Förderobergrenze für Anlagen des Solar-Expresses

Die Bestrebung nach einer effizienten Allokation von Fördergeldern unterstützt der Regierungsrat des Kantons Nidwalden.

3.3 Geothermie

Die Verlängerung der Frist für die Einreichung der Inbetriebnahme-Meldung wird ebenfalls begrüsst.

4 Stromversorgungsverordnung (StromVV) und Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW)

4.1 Allgemeines

Die gesetzliche Verankerung des Zugangs zu Endverbraucher- und Netzbetreiberdaten über die nationale Datenplattform gemäss Art. 8a^{ter} Abs. 5 Bst. b^{bis} StromVV sowie Art. 3a VOEW wird unterstützt. Für die Umsetzung ist zentral, dass die Datenbereitstellung technisch zuverlässig erfolgt und die Schnittstelle zur zentralen Datenplattform auch für die kantonalen Notorganisationen mit geringem Aufwand anwendbar ist. Wichtig dabei ist auch die hindernisfreie Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten. Es muss sichergestellt sein, dass sämtliche datengestützten Prozesse möglichst barrierearm und effizient ablaufen können, um Verwaltungsaufwand zu minimieren und die Nutzbarkeit zu maximieren.

Besonderes Augenmerk ist zudem auf die konsequente Umsetzung des Once-Only-Prinzips zu legen: Daten sollen nur einmal erhoben und anschliessend medienbruchfrei für alle berechtigten Verwaltungsprozesse verfügbar gemacht werden.

4.2 Nutzung von Mess- und Stammdaten des Datahub für die Vorbereitung von Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung

Die Nutzung des Effizienz- und Digitalisierungspotenzials der Datenplattform zum Zweck allfälliger Bewirtschaftungsmassnahmen ist zu begrüessen. Mehrfachdatenerhebungen sind zu vermeiden und die Vollzugsaufgaben der Behörden und Organisationen sind möglichst effizient abzuwickeln.

Antrag

Es ist sicherzustellen, dass die Kantone im Rahmen ihrer Vollzugsaufgaben bei der Überwachung von Bewirtschaftungsmassnahmen die benötigten Daten ebenfalls erhalten.

4.3 Datenschutz bei der Vorbereitung von Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung

Der Bundesrat präzisiert in seinen Erläuterungen, dass sicherzustellen ist, dass die über den Datahub erhaltenen Verbraucherdaten oder andere wirtschaftlich sensible Informationen nicht unbefugten Akteuren zugänglich sind.

Antrag

Art. 3a Abs. 5 VOEW ist dahingehend anzupassen, dass nicht nur die Datenbearbeitung, sondern auch der Datenzugriff durch unbefugte Dritte verhindert wird.

4.4 Nutzungsmöglichkeit der Mess- und Stammdaten des Datahubs für weitere Vollzugsaufgaben

Bund und Kantone setzen sich für die sparsame und effiziente Nutzung von Energie in Unternehmen ein (Art. 46 Abs. 1 EnG). Die Kantone erlassen dazu Vorschriften über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern (Art. 46 Abs. 3 EnG). Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) konkretisiert die Umsetzung dieses Grossverbraucherartikels in ihren Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) im Sinne einer Vollzugshilfe. Demnach haben alle Unternehmen mit einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 Gigawattstunde (GWh) oder einem Wärmebedarf von mehr als 5 GWh eine Energieverbrauchsanalyse zu erstellen oder eine Zielvereinbarung mit dem Bund oder dem Kanton abzuschliessen. Die Stammdaten und Energieverbräuche müssen zu diesem Zweck mit erheblichem Aufwand für Kantone und Energieversorgungsunternehmen erhoben werden. Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, ist für diese Zwecke eine Nutzungsmöglichkeit des Datahubs anzustreben.

Antrag

Art. 8a^{ter} Abs. 5 Bst. c StromVV ist dahingehend anzupassen, dass der Datahub den kantonalen Behörden die Daten für ihre Vollzugsaufgaben auf Verlagen auch in nicht anonymisierter Form bekannt gibt.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Res Schmid
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch